



STADT ESSEN
Der Oberbürgermeister

„Liste der Ausschreibungsformen“

Nr. _____

Nur vom Auftraggeber auszufüllen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Stadt Essen für die Ausführung von Leistungen

(Ausgabe 2017)

Beschaffungsvorhaben:

Angebot für:

Auskunft erteilt:

Die Kommunikation, z.B. bei Bewerberfragen zu den Leistungstexten (und deren Beantwortung), das Nachreichen von Nachweisen und Erklärungen sowie die Einstellung ergänzender Informationen wird ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt um die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten zu gewährleisten.

1. Ausführungs- und/oder Lieferfristen

1.1 Die Ausführung ist zu beginnen

- ☐ 1.1.1 am _____
- ☐ 1.1.2 spätestens _____ Kalendertage nach Auftragserteilung
- ☐ 1.1.3 unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☐ 1.1.4 zu den vom Auftraggeber im Auftragsschreiben genannten Termin
- ☐ 1.1.5 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

1.2 Die Leistungen sind

- ☐ 1.2.1 innerhalb von _____ Monaten nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen.
- ☐ 1.2.2 bis zum _____ fertig zu stellen.

1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

- I Einzelfrist für _____ :
_____ Werktage
- II Einzelfrist für _____ :
_____ Werktage
- III Einzelfrist für _____ :
_____ Werktage

1.4 Bei Angaben von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftrags-schreiben vor.

2. Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

2.2.1 eine Strafe von _____ €¹
- in Worten _____ EURO-

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen

2.2.1 bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von _____ €²
- in Worten _____ EURO-

2.2.2 bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von _____ €²
- in Worten _____ EURO-

2.2.3 bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von _____ €²
- in Worten _____ EURO-

2.3 Werden die Fertigstellungsfrist (Nr. 1.2 und 2.1) und/oder die Einzelfristen (Nr. 1.3 und 2.2) geändert, gilt die Vertragsstrafenvereinbarung auch für die geänderten Fristen.

2.4 Die Summe aller Vertragsstrafen, auch solche aus anderen Gründen als Fristüberschreitung (z. B. nach TVgG NRW), wird auf %³ des Endbetrages der Schlussrechnung begrenzt. Für Zwischenfristen (Nr. 2.2) verwirkte Vertragsstrafen werden auf eine zur Fertigstellung verwirkte Vertragsstrafe (Nr. 2.1) angerechnet.

2.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafen bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

3. Es gelten folgende Mängelanspruchsfristen

(Ist nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Fristen des bürgerlichen Gesetzbuches):

4. Sicherheitsleistungen

4.1 ☐ Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung werden 5 % der Auftragssumme bis zur Schlusszahlung einbehalten.

Wird ein Sicherheitseinbehalt vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils die Abschlagszahlungen um 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt.

Ein Sicherheitseinbehalt ist insbesondere bei Dauerdienstleistungsverhältnissen und bei Lieferungen vorgesehen, die sich aus mehreren Einzellieferungen über einen längeren Zeitraum erstrecken.

¹ Angemessener Prozentsatz – maximal 3 % – eintragen

² Angemessenen Betrag eintragen, max. nicht mehr als 3% der für die jeweilige Einzelfrist maßgebenden Teilauftragssumme.

³ Angemessener Prozentsatz – maximal 5 % – eintragen

- 4.2 ☐ Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Vertragserfüllungs- bzw. Mängelanspruchsbürgschaft stellen.

Hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs-, Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft zu stellen, so muss sie nach Formblattmuster der Stadt Essen gestellt werden. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht geschuldet. Der Auftraggeber kann einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen als untauglich ablehnen.

5. Preise

- ☐ Die Angebotspreise sind Festpreise für die Gesamtdauer der Leistungserfüllung. § 313 BGB bleibt unberührt.

6. Weitere besondere Vertragsbedingungen⁴

⁴ Weitere besondere Bedingungen sind hier aufzunehmen und fortlaufend zu nummerieren; werden unter Nr. 6 ff keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben – keine-. Der Rest der Seite (oder etwa angefügter weiterer Seiten) ist so zu sperren, dass keine Einfügung vorgenommen werden können.